

ZH_OBERGERICHT PS140228 vom 17. November 2014

ZH Obergericht, 2014-11-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS140228

FR: ZH_OBERGERICHT PS140228 du 17 novembre 2014

IT: ZH_OBERGERICHT PS140228 del 17 novembre 2014

Erwägungen

E. 1

Der Schuldner und Beschwerdeführer (fortan Beschwerdeführer) wandte sich gegen drei Zahlungsbefehle des Betreibungsamtes Zürich 4 vom 23. Mai 2014 mittels betreibungsrechtlicher Beschwerde (Art. 17 SchKG) vom 29. Mai 2014 an die Vorinstanz (act. 1 bzw. act. 2 vom 4. Juni 2014 als eine zweite Version von act. 1). Die Vorinstanz gelangte in der Folge zur Auffassung, dass die Beschwerde weitschweifig sei und auch die darin integrierten Beilagen die gesetzlichen Vorschriften nicht erfüllten. Aus diesem Grund setzte die Vorinstanz dem Beschwerdeführer mit Beschluss vom 10. Juni 2014 Frist zur Verbesserung an, verbunden mit konkreten Hinweisen darauf, was es zu verbessern gelte, und unter Androhung von Säumnisfolgen (act. 3). Dieser Beschluss wurde dem Beschwerdeführer gemäss automatisierter Auskunft der Post am 12. Juni 2014 zur Abholung avisiert (act. 4/4), vom Beschwerdeführer aber nicht abgeholt und von der Post deshalb am 20. Juni 2014 der Vorinstanz retourniert. Nachdem bei der Vorinstanz innert Frist keine verbesserte Version der Beschwerdeschrift eingegangen war, schrieb sie das Verfahren mit Beschluss vom 7. Juli 2014 androhungsgemäss ab (act. 5 = act. 8 = act. 10).

E. 2

Aus der Beschwerdeschrift an die Kammer geht hervor, dass der Beschwerdeführer ganz grundsätzlich in Frage stellt, inwiefern die Vorinstanz zu Recht von einer verbesserungsbedürftigen Weitschweifigkeit seiner Beschwerde ausging. Den entsprechenden Beschluss der Vorinstanz (vom 10. Juni 2014) hat der Beschwerdeführer nicht separat angefochten, weshalb fraglich ist, inwiefern er sich heute gegen dessen Inhalt noch zur Wehr setzen kann. Der vorinstanzliche Beschluss vom 10. Juni 2014 war prozessleitender Natur (Art. 124 ZPO) und folglich mittels Beschwerde innert zehn Tagen anfechtbar (Art. 319 lit. b und Art. 321 Abs. 2 ZPO). Prozessleitende Entscheide können – nach der hier (wie bereits ausgeführt, ebenfalls) geltenden ZPO – auch noch zusammen mit dem Endentscheid angefochten werden, wenn es sich um keinen Fall handelt, in welchem die ZPO explizit eine Beschwerde vorsieht (Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO, vgl. OGer ZH PP120005 vom 14. März 2012, zugänglich über www.gerichte-zh.ch, Rubrik: Entscheide bzw. publiziert in ZR 111 (2012) Nr. 28). Dies muss auch in vorliegender Konstellation gelten, zumal sich das SchKG in Art. 17 ff. zur Anfechtung von bzw. zu Zwischenentscheiden ganz allgemein nicht äussert.

- 7 - Somit konnte der Beschwerdeführer in vorliegender Beschwerde auch noch allfällige Fehler im Beschluss der Vorinstanz vom 10. Juni 2014 rügen. Dies tat er jedoch – wie bereits angetönt – nicht explizit. In seiner Beschwerde an die Kammer thematisiert er den Beschluss vom 10. Juni 2014 nicht. Er macht lediglich Ausführungen zum angefochtenen Beschluss vom 7. Juli 2014, auch wenn dies inhaltlich eine ähnliche Thematik betrifft. Doch geht aus seiner Beschwerde immerhin in allgemeiner Form hervor, dass er die

Auffassung, seine Eingabe an die Vorinstanz sei weitschweifig, nicht teilt. Soweit der Beschwerdeführer ganz allgemein ausführt, seine Beschwerdeschriften "waren und sind klar" bzw. "Untersuchungen nach Amtspflicht kann man bei vorliegender Beschwerde auch machen, wenn diese stilistisch dem Gericht nicht gefällt oder ein Beilagenverzeichnis fehlt" (act. 9 S. 2) und die Auffassung vertritt "eine Bürgerbeschwerde von Laien ist grundsätzlich nicht an Formvorschriften gebunden, das heisst sie muss nur schriftlich sein und es muss verständlich sein, worum es geht" (act. 9 S. 6), verkennt der Beschwerdeführer die prozessuale Wirklichkeit, dass der Inhalt einer Beschwerde sehr wohl erheblich ist und dass es auch diesbezüglich gewisse Grundregeln zu beachten gibt. Der Beschwerdeführer hat selber zahlreiche gerichtliche Verfahren angehoben und in eigener Sache geführt. Er ist prozess erfahren und kennt die gesetzlichen Anforderungen und die Praxis der Gerichte in Bezug auf Form und Inhalt von Eingaben bestens. Er kann deshalb für sich keinen "Laienbonus" in Anspruch nehmen. Wobei ohnehin darauf hinzuweisen ist, dass auch ein Laie eine nach der Massgabe von Art. 132 ZPO zu beanstandende Eingabe zu verbessern hätte. Die Behauptung des Beschwerdeführers, "die Beschwerdeschriften [...] erscheinen im Wesentlichen auch nicht übermässig umfangreich" (act. 9 S. 9), geht am Kern der Sache vorbei. Auch eine Eingabe von nicht ausladender Seitenzahl kann weitschweifig sein, dies z.B. dann, wenn sie in erheblichem Ausmass den Rahmen dessen sprengt, was es zu einer Frage Wesentliches zu sagen gibt, oder wenn sie zahlreiche unnötige inhaltliche Wiederholungen enthält. Dabei ist selbstredend zu beachten, dass die Ansichten darüber, was wesentlich ist, in der Regel divergieren. Diesbezüglich haben sich die Gerichte deshalb eine gewisse Zurückhaltung aufzuerlegen, um nicht durch eine überspitzte Berufung auf die Weit-

- 8 - schweifigkeit das rechtliche Gehör der Parteien zu verletzen und diesen die Möglichkeit zu nehmen, sich frei zu äussern. Tendenziell darf prozess erfahrene Parteien sicher eher zugemutet werden, sich konzis zu äussern und sich umfangmässig auf das Wesentliche zu beschränken, während bei prozess unerfahrenen Laien eine gewisse Nachsicht angezeigt sein mag. Weiter führt der Beschwerdeführer aus, es sei "Dispositionsfreiheit der Parteien, wie tief und umfassend sie Sachverhalte darstellen, Meinungen äussern und Anträge formulieren - es liegt nicht in der Kompetenz der Gerichtsorgane, dort einschneidend einzuwirken" (act. 9 S. 3 f.). Aufgrund des zuvor Ausgeführten überzeugt diese Auffassung des Beschwerdeführers nicht. Der nötige bzw. angemessene Umfang einer Eingabe ergibt sich nicht aus dem Gutdünken der Aufsichtsbehörde oder der Parteien, sondern definiert sich anhand der zu beurteilenden Fragen bzw. anhand des ihnen zugrundeliegenden Sachverhaltes. Dies gilt für die Aufsichtsbehörden bei der Beurteilung einer allfälligen Weitschweifigkeit gleichermassen wie für die Parteien bei der Eruiierung des notwendigen Behauptungsumfanges und der angemessenen Substantiierungstiefe. Umgekehrt steht es einer Partei - im Sinne der Argumentation des Beschwerdeführers - selbstverständlich frei, sich zu an sich wesentlichen Dingen nicht zu äussern, wenn sie die möglichen Konsequenzen für den Ausgang des Verfahrens nicht scheut, doch ist dies hier nicht das relevante Thema. Die Ausführungen des Beschwerdeführers genügen jedenfalls nicht, um die von der Vorinstanz erkannte Weitschweifigkeit seiner Beschwerde vom 29. Mai 2014 bzw. 4. Juni 2014 umzustossen. Auch wenn das vorinstanzliche Vorgehen in Bezug auf die an die Klageschrift angehefteten wenigen Beilagen etwas formalistisch erscheinen mag, spricht der Inhalt der fraglichen Beschwerdeschrift für sich. Der Beschwerdeführer stellt z.B. auf drei Seiten 18 Verfahrens- und Beweis- bzw. materielle Anträge. Dies obschon er sich offenbar

hauptsächlich über eine wenige Tage zuvor erfolgte Zustellung eines Zahlungsbefehls beschwerten wollte. Die Vorinstanz hätte sich von Gesetzes wegen all dieser Anträge (sei es auch nur durch ein Nichteintreten) annehmen müssen, obwohl deutlich erkennbar ist, dass sie teils sinnlos, viel zu ausführlich und unbegründet sind bzw. in den meisten Fäl-

- 9 - len gar keinen Inhalt haben, welchen die Vorinstanz im Rahmen einer SchK-Beschwerde hätte zum Urteil erheben können. Hinzu kommen ebenfalls unnötig weitschweifige Ausführungen zum Sachverhalt. Wer eine solche Beschwerdeschrift abfasst, muss mit einer Beanstandung durch die Aufsichtsbehörde rechnen. Da der Beschwerdeführer zudem mit Beschluss vom 10. Juni 2014 auf die Auffassung der Vorinstanz betreffend die Weitschweifigkeit hingewiesen worden war, wäre er aller spätestens dadurch aufgefordert gewesen seine Eingabe(n) den gesetzlichen Vorgaben und damit den ihm bekannten Gepflogenheiten anzupassen. Dies hat der Beschwerdeführer (von Anfang an und auch trotz des Hinweises der Vorinstanz) unterlassen. Demzufolge erweist sich der Entscheid der Vorinstanz als vertretbar und nicht – wie vom Beschwerdeführer gerügt (act. 9 S. 3 und S. 6 f.) – als überspitzt formalistisch. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

E. 3

Am bisher Ausgeführten ändern auch die Behauptungen des Beschwerdeführers betreffend ein Gespräch mit einem Mitglied des vorinstanzlichen Spruchkörpers (...-Richter lic. iur. B.____, act. 9 S. 11 und S. 13) nichts. Hiezu sowie zum weiteren Inhalt der Beschwerdeschrift sind keine Weiterungen angezeigt.

E. 4

Zur eben thematisierten Weitschweifigkeit sei am Rande bemerkt, dass auch die Beschwerdeschrift an die Kammer sehr viel umfangreicher ist als dies nötig wäre, um der Kammer mitzuteilen, was aus Sicht des Beschwerdeführers Sache ist. Da das Verfahren aber dennoch sofort spruchreif ist und sich ausser der Kammer niemand mehr mit der Beschwerdeschrift befassen muss (insbesondere auch keine Gegenpartei), kann für dieses Mal auf eine Nachfrist zur Verbesserung verzichtet werden. Dennoch sei der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass er sich künftig beim Abfassen von Begründungen ans Wesentliche zu halten und auf unnötige Wiederholungen zu verzichten hat. Dasselbe gilt für seine Anträge an die Kammer, welche mit einer Länge von fünf (!) Seiten weder dem Beschwerdeobjekt noch der Materie angemessen sind und inhaltlich die (erwähnten) selben Mängel aufweisen wie seine Anträge an die Vorinstanz. Anderenfalls wird der Beschwerdeführer inskünftig auch Eingaben an die Kammer, die sich im Sinne des Ausgeführten als weitschweifig erweisen, zu verbessern haben.

- 10 - IV. Das Beschwerdeverfahren vor den kantonalen Aufsichtsinstanzen über Schuldbeitreibung und Konkurs ist grundsätzlich kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG) und es dürfen keine Parteientschädigungen zugesprochen werden (Art. 61 Abs. 2 lit. a und Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Insofern erweist sich auch das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege als gegenstandslos und ist demnach abzuschreiben. Dies gilt auch soweit der Beschwerdeführer (der sich selber vertreten hat) die Ernennung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes wünscht, da die Beschwerdefrist abgelaufen ist und der Beschwerdeführer keinen Rechtsvertreter beigezogen hat, den es zu entschädigen gälte. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.